

Vereinsatzung

Stand 24.05.2024

§ 1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr, Registereintrag, Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen „Hundefreunde e.V. Wörth/Rhein“, in Kurzform „Hundefreunde Wörth“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wörth am Rhein.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Er ist unter VR 1149 in das Vereinsregister in Landau/Pfalz eingetragen.
5. Der Verein ist ein Hundesportverein und Mitglied des Südwestdeutschen Hundesportverbandes (swhv) und damit Mitglied des Deutschen Hundesportverbandes e.V. (dhv), sowie des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH).

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports mit Hunden jeglicher Art und Rasse. Maßstab hierfür sind die jeweils aktuellen Erkenntnisse der Verhaltensforschung, die artgerechte Hundeausbildung und –haltung sowie die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und die Turnierregelwerke der Hundesportdachverbände.
2. Zur Erfüllung des Vereinszwecks stellt sich der Verein folgende Aufgaben:
 - a. Beratung, Hilfe und Erfahrungsaustausch bei der Ausbildung, Erziehung und Haltung von Hunden, unabhängig von der Rassenzugehörigkeit, insbesondere
 - b. Basisausbildung von Mensch und Hund sowie
 - c. Ausbildung von Mensch und Hund in Hundesportarten. Die hundesportliche Arbeit dient auch der körperlichen Ertüchtigung der Hundeführer. Die sportlichen Grundsätze sind zu beachten;
 - d. Schaffung von Möglichkeiten zur Teilnahme an Erziehungs- und Ausbildungslehrgängen und zur Beteiligung an hundesportlichen Prüfungen und Hundesportturnieren;
 - e. Förderung der Qualifizierung von Funktionsträgern des Vereins;
 - f. Förderung und aktive Beteiligung an den Belangen des Tierschutzes und des Umweltschutzes;
 - g. Heranführung von Jugendlichen an die hundesportliche Arbeit und an die sportlichen Grundsätze; Ausbildung Jugendlicher im Hundesport.

§ 3 Zusammensetzung des Vereins

1. Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - a. Ordentlichen Mitgliedern
 - b. Familienmitgliedern
 - c. Jugendmitgliedern
 - d. Ehrenmitgliedern

- 1.1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person im Sinne des BGB werden.

- 1.2. Familienmitglied kann jeder/jede im gleichen Haushalt lebende Ehegatte/Ehegattin bzw. Lebenspartner*in sowie jedes minderjährige Kind eines Mitgliedes werden.
 - 1.3. Jugendmitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Sie hat für den Eintritt in den Verein die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
 - 1.4. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein oder den Hundesport allgemein in besonderer Weise verdient gemacht hat.
2. Ungeachtet der vorgenannten Zusammensetzung kann jedes Mitglied aktiv oder passiv sein.
- 2.1. Aktive Mitglieder sind solche, die sich im laufenden Kalenderjahr hundesportlich betätigen.
 - 2.2. Passive Mitglieder betätigen sich nicht mehr auf hundesportlichem Gebiet und gehören lediglich aus persönlicher Neigung dem Verein an.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Aufnahme

- 1.1. Anträge auf Mitgliedschaft der Gruppen a), b) und c) nach § 3 haben schriftlich zu erfolgen unter gleichzeitiger Entrichtung einer einmaligen Aufnahmegebühr sowie eines Jahresbeitrages. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet die Vorstandschaft.
- 1.2. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag von Mitgliedern vom Vorstand unter Zustimmung der Jahreshauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss ernannt.
- 1.3. Alle Vereinsmitglieder werden gleichzeitig Mitglied des für die HFW zuständigen Verbandes.
- 1.4. Personen, die gewerbsmäßig Hundehandel betreiben, können nicht Mitglied werden.

2. Rechte und Pflichten

- 2.1. Die aktive Mitgliedschaft verpflichtet zur Teilnahme am Vereinsleben, zur Pflege der Gemeinschaft, zur regen Mitarbeit in allen Belangen und Aufgaben des Vereins und zur Leistung der in der Platzordnung bestimmten Arbeitsstunden.
- 2.2. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur rechtzeitigen Begleichung der Mitgliedsbeiträge und des ggf. anfallenden Arbeitsstundenersatzes.
- 2.3. Jedes Mitglied mit vollendetem 16. Lebensjahr hat Stimmrecht bei Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen (§ 7). Jedes Mitglied mit vollendetem 18. Lebensjahr kann in den Vorstand gewählt werden.
- 2.4. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Platzanlage und Ausbildungsgeräte entsprechend der Platzordnung zu benutzen.

3. Beendigung

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Tod
- b. durch freiwilligen Austritt
- c. durch Ausschluss

- 3.1. Der freiwillige Austritt aus dem Verein muss 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- 3.2. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a. durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied nach schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags oder des Arbeitsstundenersatzes im Rückstand ist. Mit dem Postausgang der schriftlichen Mahnung ruhen sämtliche Mitgliedsrechte des Mitglieds. In der Mahnung muss auf das Ruhen der Mitgliederrechte und auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen. Die Streichung ist in jedem Fall spätestens zu dem Zeitpunkt vorzunehmen, an welchem der Verein seinen aktuellen Mitgliederstand melden bzw. den entsprechenden Teil des Mitgliedsbeitrags als Vereinsabgabe an den Dachverband abführen müsste. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, die dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss
 - b. bei groben Verstößen gegen die Satzung, die Platzordnung oder gegen das Tierschutzgesetz.
 - c. bei unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten innerhalb der Mitgliedergemeinschaft.
 - d. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigung der Vereinsinteressen.

In allen Fällen erlöschen die Ansprüche des Vereins auf Zahlung der bis zum Ende des Geschäftsjahres fälligen Beiträge bzw. sonstiger Verbindlichkeiten nicht. Ein etwa bereits für das laufende Geschäftsjahr gezahlter Beitrag wird nicht zurückerstattet.

Über den Ausschluss beschließt die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Im Falle des §4 3.2. a) ist keine Anhörung des Mitglieds erforderlich; es erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste nach Vorstandsbeschluss. Eine Streichung von Mitgliedern ist ebenfalls möglich, falls ein Mitglied unbekannt verzogen und nicht mehr erreichbar ist.

In den anderen Fällen ist das Mitglied vor dem beabsichtigten Ausschluss anzuhören. In Dringlichkeitsfällen kann der Vorstand sofort ein Platzverbot aussprechen und die Teilnahme am Übungsbetrieb sowie weitere Vereinsaktivitäten untersagen.

Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Widerspruch einlegen, über welchen die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet. Bis zur endgültigen rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluss ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 5 Vorstand und Verwaltung des Vereins

1. Der Verein wird verwaltet vom geschäftsführenden Vorstand („Vorstandschaft“).

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem/der ersten Vorsitzenden
- b. dem/der zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter*in des/der ersten Vorsitzenden)

- c. dem/der Kassier*in
- d. dem/der Schriftführer*in
- e. dem/der Platzwart*in
- f. dem/der Vertreter*in der Jugendgruppe
- g. den Vertreter*innen der aktiven Sportgruppen (Definition siehe Abs. 1.1.)
- h. bis zu 5 Beisitzer*innen mit eigenem Verantwortungsbereich

1.1. Definition Vertreter*innen der aktiven Sportgruppen: für jede Sparte, die zum Zeitpunkt der Wahl eine vom swvh termingeschützte Veranstaltung austragen könnte, kann ein/eine Vertreter*in in die Vorstandschaft gewählt werden. Vom/von der Wahlleiter*in wird vor Beginn der Wahl festgestellt, für welche Sparten dies zutrifft.

2. Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung (JHV) oder außerordentliche Hauptversammlung (AHV) durch Mehrheitsbeschluss auf 2 Jahre gewählt. Der amtierende Vorstand bleibt darüber hinaus bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt.

2.1. Sofern ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder einen kommissarischen Nachfolger bestimmen. Eine reguläre Zuwahl für dieses Amt bis zum Ende der laufenden Wahlperiode erfolgt dann bei der nächsten Mitgliederversammlung.

2.2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die erste und zweite Vorsitzende und der/die Kassier*in. Jeder einzelne von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung vertreten darf.

2.3. Die Zuständigkeitsbereiche der anderen Ämter des geschäftsführenden Vorstands werden in einer Geschäftsordnung festgelegt, die vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen wird.

3. Die Tätigkeit des gesamten Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Wenn die ehrenamtliche Tätigkeit das zumutbare Maß überschreitet, kann in Einzelfällen durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ein Zuschuss gewährt werden. Aufwendersatz kann nur gegen Nachweis geleistet werden.

§ 6 Platzordnung

Vom Gesamtvorstand (§5) wird eine den jeweiligen Erfordernissen entsprechende Platzordnung festgelegt, der auch die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden sowie die bei Nichtleistung fälligen Beträge bestimmt. Die Platzordnung wird durch Aushang bekannt gegeben.

§ 7 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden als Jahreshauptversammlung (§7 Abs. 1) mindestens einmal jährlich bzw. als außerordentlich einberufene Hauptversammlung (§7 Abs. 2) statt.

Die Einladung erfolgt durch den/die Vorsitzende*n mit Bekanntgabe der Tagesordnung per E-Mail, auf der Homepage und durch Anschlag im Schaukasten des Vereins mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin.

Die Mitgliederversammlungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse (mit Ausnahme der unter § 12 und §13 genannten Abstimmungen über die Vereinsauflösung bzw. Satzungsänderung)

werden, sofern die Versammlung nicht anderes beschließt, offen durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden.

Der/die Vorsitzende hat die Befugnis, kraft seines/ihrer Hausrechtes das weitere Verweilen eines Mitgliedes in einer Versammlung zu untersagen, sobald sich dieses der Beleidigung oder anderer gehässiger Äußerungen gegenüber an- oder abwesenden Mitgliedern, der Vorstandschaft oder sonstigen Personen schuldig macht oder sich in anderer Weise ungebührlich verhält.

1. Jahreshauptversammlung (JHV)

Nach Ende des Geschäftsjahres sollte möglichst bis März des folgenden Jahres die JHV einberufen werden. Der voraussichtliche Termin soll so früh wie möglich per Aushang im Schaukasten sowie auf der Homepage des Vereins und per E-Mail bekanntgegeben werden. Gleichzeitig wird die Frist bekanntgegeben, bis zu welcher Mitglieder Anträge zur Mitgliederversammlung beim Vorstand einreichen können.

Die JHV nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des geschäftsführenden Vorstands sowie den Prüfbericht des Kassenprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

Ferner werden in der JHV die Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist oder die zurückgetreten sind, neu gewählt. Von der JHV sind ferner jährlich ein Kassenprüfer und ein Kassenprüfervertreter zu wählen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Diese haben die Kasse vor der nächsten JHV zu prüfen und der Versammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten.

2. Außerordentliche Hauptversammlung (AHV)

In dringenden Fällen kann vom/von der ersten Vorsitzenden jederzeit eine AHV einberufen werden. Auch muss eine solche einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand verlangt. Neben diesen Punkten dürfen auf der AHV keine weiteren Tagesordnungspunkte behandelt werden. Im Übrigen gelten für die AHV die Bestimmungen entsprechend der JHV.

3. Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu erstellen, das vom/von der Protokollführer*in und vom/von der Versammlungsleiter*in zu unterschreiben ist. Das Protokoll soll alsbald per Aushang im Schaukasten veröffentlicht werden. Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls können innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung gegenüber dem Vorstand geltend gemacht werden. Die Anfechtung von Beschlüssen ist ebenfalls nur bis zum Ablauf dieser Frist möglich.

§ 8 Vorstandssitzungen

In zwangloser Folge werden die Mitglieder des Vorstandes vom/von der Vorsitzenden zu Vorstandssitzungen eingeladen. Diese dienen der gegenseitigen Information über die Arbeit in den einzelnen Ressorts sowie der Meinungsbildung bei Entscheidungen über Probleme der Vereinsführung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Als Stimmen werden die Personen gezählt, nicht die Ämter.

In Eilfällen kann der Vorstand auch im Umlaufverfahren, z.B. per E-Mail, beschließen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt eine Aufnahme- und Mitgliedsgebühr. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr wird jeweils durch die JHV oder AHV für das kommende Jahr festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 10 Kostenerstattung

Nimmt ein Mitglied im Auftrag des Vereins an Veranstaltungen, Prüfungen oder dergleichen teil oder verrichtet Arbeiten, die im Vereinsinteresse liegen, so kann ein Teil der dadurch entstandenen Kosten vom Verein ersetzt werden.

§ 11 Sonderbestimmungen

-entfällt-

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Änderungen des Zwecks des Vereins, sowie die Vereinsauflösung können nur auf einer extra dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dafür ist eine Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigter Mitglieder erforderlich. Beschlüsse, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins berühren, sind den zuständigen Ämtern mitzuteilen.
2. Bei der Auflösung des Vereines oder Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen an die Stadt Wörth am Rhein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
3. Bei Auflösung des Vereins wird der Vertretungsvorstand zu Liquidatoren bestimmt.
4. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens des Vereins dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt erfolgen.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch Beschluss der JHV oder AHV mit 75% der anwesenden Mitglieder erfolgen. In der Einladung zu dieser JHV oder AHV ist auf die zu beschließende Satzungsänderung ausdrücklich hinzuweisen.

Die Änderung des Zwecks des Vereins, sowie die Vereinsauflösung können nur auf einer extra dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dafür ist eine Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 14 Schlussbestimmungen

Diese Satzung erhält Gültigkeit durch Beschluss der JHV vom 18.11.2023. Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Landau unter VR 1149 eingetragen.